

### **Erwarteter Anstieg pflegebedürftiger Personen wirft Licht auf die Leistungen der pflegenden Angehörigen – Rentenansprüche dieser Personen sind zu beachten**

Hamburg, 31. März 2023 (hrh). Das Statistische Bundesamt ermittelt dem Ergebnis der für Deutschland geltenden Pflegevorausberechnung nach, dass die Anzahl der Pflegebedürftigen von derzeit ca. 5,0 Mio. Menschen auf rd. 6,8 Mio. Personen im Jahr 2055 ansteigen wird. Dies entspricht einem Anstieg von knapp 37%. Als Grund für diesen Anstieg wird die zunehmende Lebenserwartung genannt. „Die Pflege dieser vielen hilfsbedürftigen Menschen wird gerade bei beginnender Pflegebedürftigkeit von den Familienangehörigen durchgeführt. Damit verbleiben zwar die zu pflegenden Menschen in ihrer häuslichen Umgebung, aber diese Laienpflege fordert erhebliche, persönliche Anstrengungen ab, die nicht zuletzt auch auf ein Zurückstecken im Beruf hinauslaufen.“, erkennt Erich Balsler, der Vorstandsvorsitzende der AGuM, die enormen Leistungen der Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner, Geschwister und/oder Kinder an.

Die soziale Pflegeversicherung sieht für solche Fälle ergänzenden Leistungen vor. So werden unter bestimmten Voraussetzungen Rentenversicherungsbeiträge auf das Rentenkonto der Person, die die Pflege übernimmt, eingezahlt. Folgende Bedingungen sind dabei jedoch zu beachten. So muss die pflegebedürftige Person tatsächlich im häuslichen Umfeld gepflegt werden, ihren Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland, im europäischen Wirtschaftsraum (inkl. der Schweiz) haben und Leistungen von der sozialen (also der gesetzlichen) oder aber einer privaten Pflegeversicherung zugesprochen bekommen haben. Zudem muss vom Medizinischen Dienst der zu pflegenden Person mindestens der Pflegegrad 2 zugesprochen worden sein und die Pflege muss an mind. 10 Stunden (verteilt auf wenigstens 2 Tage pro Woche) ausgeübt werden. Sollte sich Angehörige die Pflege teilen, so muss ein Mindestpflegeaufwand von 10 Stunden pro Woche je Person erreicht werden. Die Person, die die Pflege übernimmt, darf zudem nicht mehr als 30 Stunden arbeiten. „Das klingt erst einmal nicht gerade unkompliziert, aber die Pflegekassen achten bei der Bearbeitung der Pflegeanträge auf solche Fallkonstellationen und stoßen die entsprechenden Maßnahmen an.“, kann Prof. Dr. Hans-R. Hartweg betroffene Angehörige direkt beruhigen.

Dass die gewaltigen Leistungen der pflegenden Angehörigen mit Einzahlungen auf die Rentenkonten kombiniert werden, gehört zum Leistungskatalog der sozialen Pflegeversicherung. Ein höherer Rentenbonus für pflegende Angehörige ist das dahinterstehende, sozialpolitische Ziel. Erich Balsler dazu: „Es gilt, die für viele kaum sichtbaren Leistungen der Ehepartnerinnen/Ehepartner, der Geschwister bzw. der Kinder anzuerkennen. Sollten Sie nicht sicher sein, ob Sie zu diesen Angehörigen gehören oder aber ob sich die Voraussetzungen für die Zahlung der Rentenbeiträge im Zeitverlauf verändert haben, so nehmen Sie doch direkt mit den Pflegekassen ihrer Ersatzkasse Kontakt auf, um ggf. eine Überprüfung solcher Sachverhalte anzustoßen.“

#### **DIE MITGLIEDER DER AGUM:**

TK-Gemeinschaft e. V.  
BARMER Interessenvertretung e. V.  
DAK Mitgliedergemeinschaft e. V.  
KKH-Versichertengemeinschaft e. V.  
HEK-Interessengemeinschaft e. V.  
hkk-Gemeinschaft e. V.

Die Arbeitsgemeinschaft ist der Zusammenschluss gewerkschaftlich unabhängiger und parteipolitisch neutraler Mitglieder und Interessengemeinschaften der Ersatzkassen. Die Mitglieder der AGuM sind in den Verwaltungsräten der Ersatzkassen (vdek), des GKV-Spitzenverbandes und der Deutschen Rentenversicherung Bund vertreten. Sie setzen sich dort für die Interessen der Ersatzkassenversicherten ein.

Zweck der AGuM ist es, die sozialpolitischen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, insbesondere gegenüber Bund, Ländern und in der Öffentlichkeit.

Die AGuM stellt mehr als die Hälfte der für die Legislaturperiode - 2017 bis 2023 - gewählten Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter bei den Ersatzkassen und der Deutschen Rentenversicherung.